

4. Änderung der Grundordnung der TH Wildau [FH]

Aufgrund § 5 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 Ziffer 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) hat der Senat der TH Wildau [FH] am 03. November 2014 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 05.03.2015 genehmigt.

Artikel 1

Die Grundordnung der TH Wildau [FH] vom 11. April 2007 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] 5/2007), zuletzt geändert am 27. Oktober 2011 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] 12/2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Hochschule trägt den Namen Technische Hochschule Wildau. Der Zusatz (FH) für Fachhochschule kann für einen Übergangszeitraum von drei Jahren zur Erläuterung mitgeführt werden.“

Bei **§ 21** werden hinter **Abs. 3 folgender Absätze** eingefügt:

„(4) Es gilt das Prinzip, dass jedes Mitglied eines Gremiums in Abstimmungen über eine Stimme verfügt.“

(5) Abweichend von Abs. 4 erhöht sich in Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre der Zählwert der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer auf 3, der akademischen Mitarbeiter auf 2, der Studierenden auf 6; die Stimme jedes Mitglieds der Gruppe des sonstigen Personals bleibt bei Zählwert 1. Diese Regelung gilt für alle mit Fragen zu Studienorganisation und Lehre befassten Gremien der Hochschule, solange die gesetzliche Bestimmung einer Quotierung des Stimmanteils der Studierenden von mindestens 30 % in BbgHG § 61 Abs. 1 Bestand hat. Sie gilt nicht, falls durch die Zusammensetzung des Gremiums die Gruppe der Studierenden bereits über einen Stimmanteil von mindestens 30 % verfügt.“

§ 21 Abs. 4 (alt) wird neu nummeriert zu **§ 21 Abs. 6**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 11.03.2015



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident